

Malerin oder Gipserin sein und Mutter werden

Text Cornelia Sigrist

Das Arbeitsgesetz sieht für berufstätige Frauen in der Schwangerschaft und Mutterschaft besondere Schutzmassnahmen vor. Der SMGV hat mit Spezialisten der Arbeitssicherheit eine Risikobeurteilung zum Mutterschutz im Maler- und im Gipsergewerbe ausgearbeitet. Die entsprechenden Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen sind online abrufbar.



Malerin Jeanine Kuster.
(Bild: zVg)

Jeanine Kuster arbeitet bei Maler Hanimann in St.Gallen Vollzeit als Malerin, als sie schwanger wird. Sie hat das Recht, ihre Schwangerschaft gegenüber dem Arbeitgeber zu verschweigen. Dies ist aber nicht ratsam, weil auf die Gesundheit von Mutter und Kind Rücksicht genommen werden muss. Zudem weiss man, dass das Risiko einer Schädigung des ungeborenen Kindes in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten am grössten ist. Deswegen sollten schwangere Malerinnen beispielsweise den Kontakt mit Lösungsmitteln und Zweikomponenten-Produkten während der Schwangerschaft generell vermeiden.

Bei Anstellung informieren

Damit diese Gefahren Malerinnen und Gipserinnen, die dereinst vielleicht Mutter werden möchten, bewusst sind, sollten Arbeitgeber weibliche Mitarbeiterinnen bereits bei der Anstellung darauf aufmerksam machen.

Zu diesem Zweck hat der Schweizerische Maler- und Gipserunternehmer-Verband SMGV die wichtigsten Informationen zum Mutterschutz für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen im Maler- und im Gipsergewerbe in einem Flyer zusammengefasst (siehe Kasten auf der gegenüberliegenden Seite). Die Branchenlösung wird von den Sozialpartnern der Maler- und der Gipserbranche getragen und ist in Zusammenarbeit mit Spezialisten der Kommission für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erstellt worden.

Da Malerin Kuster um die Gefahren in ihrem Beruf für ihr ungeborenes Kind weiss, informiert sie ihren Chef Martin Hanimann frühzeitig über ihre Schwangerschaft. Hanimann klärt sie kompetent über ihre Rechte und Pflichten als schwangere Arbeitnehmerin in einem Malerbetrieb auf. Es ist in seinem Interesse, dass die werdende Mutter möglichst lange in ihrem Beruf arbeiten kann.

Die spezifische Risikobeurteilung

Werdende Mütter geniessen durch die Mutterschutzverordnung besonderen Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz. Schwangere Arbeitnehmerinnen brauchen indes keinen Fürsorgeterror und müssen nicht in Watte gepackt werden. Sie müssen jedoch wissen, welche Arbeiten sie während der Schwangerschaft nicht mehr ausführen dürfen. Zu diesem Zweck wird eine Risikobeurteilung vorgenommen. Diese füllt der Arbeitgeber zusammen mit der schwangeren Arbeitnehmerin aus.

Im Rahmen der Branchenlösung für das Maler- und das Gipsergewerbe wurde auch eine spezifische Risikobeurteilung für schwangere Malerinnen und Gipserinnen ausgearbeitet. Diese zeigt auf,

- welche Gefahren für eine werdende Mutter bestehen;
- wie Risiken vermieden werden können;
- welche Arbeiten während der Schwangerschaft in der Maler- und der Gipserbranche verboten sind.

Schwangere Malerinnen und Gipserinnen dürfen nicht mehr alle Arbeiten ausführen.

(Bild: SMGV)



Das ausgefüllte Formular wird zum betreuenden Arzt beziehungsweise der Ärztin mitgenommen, damit er oder sie die Arbeitsfähigkeit der schwangeren Arbeitnehmerin beurteilen kann. Dies stellt sicher, dass Mutter und Kind keiner Gefahr durch die berufliche Tätigkeit ausgesetzt werden. Die darin vereinbarten Schutzmassnahmen sind in der Folge umzusetzen.

Wenn keine oder eine ungenügende Risikobeurteilung vorgenommen worden ist, darf die schwangere Arbeitnehmerin nicht beschäftigt werden beziehungsweise kann die Frauenärztin oder der Frauenarzt ein Berufsverbot aussprechen. Dasselbe gilt, wenn die nach der Risikobeurteilung erforderlichen Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden beziehungsweise werden können.

Kündigung wegen Schwangerschaft

Malerin Kuster muss keine Angst haben, dass ihr gekündigt wird, weil sie schwanger ist. Das Arbeitsverhältnis darf per Gesetz während der gesamten Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Geburt nicht gekündigt werden – ausser die Arbeitnehmerin ist noch in der Probezeit.

Das Obligationenrecht und das Erwerbsersatzgesetz schützen sie in wirtschaftlicher Hinsicht (Lohnfortzahlung, Kündigungsschutz, Mutterschaftsversicherung). Zudem ist Kuster durch das Gleichstellungsgesetz geschützt. Dieses verbietet jegliche Diskriminierung der Frau in Bezug auf eine aktuelle,

künftige oder zurückliegende Schwangerschaft. Bei Arbeiten, die trotz Schutzmassnahmen weiterhin gefährlich sind, muss der Arbeitgeber der schwangeren Arbeitnehmerin eine gleichwertige und ungefährliche Ersatzarbeit anbieten. Kann er dies nicht, muss er weiterhin 80 Prozent des Lohnes bezahlen, ohne dass die Arbeitnehmerin eine Arbeitsleistung schuldet.

Da Jeanine Kuster als Vorarbeiterin bei Hanimann angestellt ist, liegt es auf der Hand, dass sie zeitweise und öfters ins Büro wechselt. «Ich habe während der Schwangerschaft offen mit meinem Chef darüber gesprochen, welche Arbeiten ich noch machen kann und welche nicht.» Alles war so normal wie irgend möglich. Kuster ging es grundsätzlich prima. Sie wurde gut betreut von der Frauenärztin und auch vom Arbeit-

geber. «Die ersten zwölf Wochen hatte ich einen Bärenhunger und war abends jeweils sehr erschöpft – die üblichen Schwangerschaftsanzeichen eben», erzählt Kuster.

Je praller der Bauch wurde, desto öfter erledigte sie Büroarbeiten. «Es war für mich ein Vorteil, dass ich ins Büro wechseln konnte.» Hätte sie weiterhin im Stehen arbeiten müssen, wären ihr zusätzliche Pausen zugestanden. Überstunden machte Kuster keine, das hätte sie auch ablehnen dürfen. Schwangere dürfen nicht über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden. Das gesetzliche Maximum sind neun Stunden am Tag.

Unterdessen ist Kuster dreifache Mutter und arbeitet immer noch bei Maler Hanimann, jetzt zu 20 Prozent und nur noch im Büro. Sie habe die perfekte Arbeitsumgebung während ihrer Schwangerschaften gehabt, zudem sei ihr zu jeder Zeit bewusst gewesen, welche Arbeiten sie sich noch habe zumuten können, sagt sie.

Nicht jede zukünftige Mutter hat so ein gutes Körpergefühl. Deswegen ist die Risikobeurteilung unabdingbar. Sie gibt Leitlinien, welche Arbeiten für schwangere Malerinnen und Gipserinnen noch problemlos auszuführen sind. Jeanine Kusters Tipp an alle Malerinnen und Gipserinnen, die Mutter werden: «Zuerst auf den eigenen Körper hören und eine offene Kommunikation mit der Frauenärztin oder dem Frauenarzt und dem Chef pflegen.»

Flyer «Malerin oder Gipserin sein und Mutter werden»

- Information für Frauen «im gebärfähigen Alter» und über die Schwangerschaft
- Risikobeurteilung Malerin/Gipserin
- Risikobeurteilung Mutterschutz Büro
- Stoffliste Mutterschutz
- Grundlagen zum Mutterschutz

Der Flyer und weitere Unterlagen zum Thema sind als PDF auf der Website des SMGV abrufbar: www.smgv.ch, Mutterschutz unter Suche eingeben.